

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / März 2025

Beamtenversorgung: Leistungen bei Tod

Die soziale Sicherung der Beamten sowie der Richter und Soldaten stellt ein eigenständiges System neben der gesetzlichen Sozialversicherung dar. Die beamtenrechtliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Unfallversicherung sind geprägt durch die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Für den Beamten ist seine Versorgung während der Anwartschaftsphase beitragsfrei. Im Versorgungsfall sind die Versorgungsbezüge eines Beamten voll steuerpflichtig, auch für die Hinterbliebenen. Das Beamtenrecht ist nicht bundeseinheitlich geregelt. In Bund und Ländern finden unterschiedliche Regelungen und Besoldungsordnungen Anwendung. Im Folgenden stellen wir das Beamtenrecht auf Bundesebene dar.

- 1. Welche Todesfallleistungen sind in der Beamtenversorgung vorgesehen?
- 2. Wie gestaltet sich das Witwen-/Witwergeld?
- 3. Wird eigenes Einkommen auf das Witwen- / Witwergeld angerechnet?
- 4. Hat der Status des Beamten Einfluss auf die Hinterbliebenenversorgung?
- 5. Werden private Lebens- und Rentenversicherungen auf die Beamtenversorgung angerechnet?

1. Welche Todesfallleistungen beinhaltet die Beamtenversorgung?

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn erstreckt sich nicht nur auf die Beamten selbst, sondern auch auf deren Familien. Die Beamtenversorgung gewährt die folgenden Leistungen:

Leistungsart	Versorgungssatz	Besonderes
Bezüge des Verstorbenen im Sterbemonat	Keine Rückforderung	
Sterbegeld	Zweifache monatliche Dienst- bezüge des Verstorbenen	Versorgungsberechtigt sind : Ehegatten und Kinder
Witwen-/Witwergeld	50 % oder 60 % (siehe Frage 2)	des Ruhegehalts zum Zeitpunkt des Todes des Beamten
Waisengeld	Halbwaisengeld 12 % Vollwaisengeld 20 %	des Ruhegehalts zum Zeitpunkt des Todes des Beamten

2. Wie gestaltet sich das Witwen- / Witwergeld und Waisengeld?

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehalts, es erhöht sich um einen Kinderzuschlag¹, wenn dem Hinterbliebenen Kindererziehungszeiten zugeordnet sind. Für das erste Kind beträgt der Kinderzuschlag im Jahre 2024 rd. 79 €, für jedes weitere Kind rd. 40 €.

¹ § 50c Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz



Witwen-/Witwergeld²:

- für Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden, beträgt der Versorgungssatz 60 %, wenn mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie bei Tod eines am 1. Januar 2002 bereits im Ruhestand lebenden Beamten.
- Versorgungsehe: Hat die Ehe noch kein Jahr bestanden oder wurde sie nach Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen, besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld, wenn die Vermutung einer Versorgungsehe nicht widerlegt werden kann. Es liegt im Ermessen des Dienstherrn, ein Unterhaltsgeld zu zahlen.
- Im Falle der Wiederverheiratung besteht Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Witwengeldes. Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld erlischt, lebt aber bei Auflösung der neuen Ehe wieder auf.
- Waisengeld: Waisengeld wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, danach nur solange Anspruch auf Kindergeld besteht (längstens bis zum 25. Lebensjahr).

3. Wird eigenes Einkommen auf das Witwen- / Witwergeld angerechnet?

das Ruhegeld bemisst, festgelegt, mindestens das 1,5-fache aus der

Ja! Eigenes Einkommen der Witwe / des Witwers wird auf das Witwen-/Witwergeld angerechnet und kann dazu führen, dass der Zahlbetrag des Witwen-/Witwergeldes ge-Höchstgrenze: kürzt wird. Die Höchstgrenze aus Witwen-/Witwergeld und eigenem Einkommen ist auf 100 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe des Verstorbenen, aus der sich

100 % der Endstufe der Besoldungsgruppe

Endstufe der Besoldungsgruppe A4 (siehe Anhang) zuzüglich des Familienzuschlags für Kinder.

Wird der Höchstbetrag überschritten erfolgt eine entsprechende Kürzung des Witwengeldes.

Beispiel:

Witwengeld 1.500 €, eigenes Einkommen 2.000 €, Gesamteinkommen: 3.500 €

- Abzüglich höchstmögliche ruhestandsfähige Dienstbezüge (A7) des Verstorbenen = 3.299 €
- Kürzungsbetrag 201 € Verbleibendes Witwengeld 1.299 €

Das Gesamteinkommen beträgt 3.299 € (Eigenes Einkommen 2.000 € + 1.299 € Witwengeld)

4. Hat der Status des Beamten Einfluss auf die Hinterbliebenenversorgung?

Ja, der Status des Beamten zum Todeszeitpunkt entscheidet über die

- Anwendung der Beamtenversorgung oder
- die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV).

Beamte auf Widerruf

Beamte auf Widerruf haben grundsätzlich keine Versorgungsansprüche. Ihr Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis führt zur Nachversicherung in der GRV. Die Hinterbliebenen eines Beamten auf Widerruf erhalten lediglich einen Unterhaltsbeitrag, wenn der Tod auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Nachversicherung in der GRV. Damit gilt das Hinterbliebenenrecht der GRV in Form der Witwen- / Witwerrenten und Waisenrenten, sofern die Wartezeiten und sonstigen Voraussetzungen, die das Recht der GRV vorsieht, erfüllt sind (siehe auch Info pst2106).

² Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehegatten gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir eingetragene Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.



Beamte auf Probe

Hier kommt es darauf an, ob der Tod durch einen Dienstunfall oder eine Dienstbeschädigung eingetreten ist oder nicht. Bei einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung gilt das Hinterbliebenenrecht der Beamten mit allen Leistungen, die das Beamtenrecht vorsieht.

Ist der Tod des Beamten nicht durch einen Dienstunfall oder eine Dienstbeschädigung eingetreten, erfolgt die Nachversicherung in der GRV. Zusätzlich kann der Dienstherr einen Unterhaltsbeitrag je nach Ermessen (Umstände des Einzelfalls sind entscheidend) gewähren.

Beamte auf Lebenszeit

Die Hinterbliebenenleistungen leiten sich von der Versorgungsanwartschaft oder vom Versorgungsanspruch des verstorbenen Beamten ab. Auch hier ist Voraussetzung, dass der verstorbene Beamte eine mindestens 5-jährige Dienstzeit zurückgelegt hat (Ausnahme: Dienstunfall).

5. Werden private Lebens- und Rentenversicherungen auf die Beamtenversorgung angerechnet?

Nein! Private Altersvorsorge wird nicht auf die Beamtenversorgung angerechnet. Nur sogenannte Versorgungsbezüge nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz werden angerechnet. Hier sind u. a. aufgeführt:

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (unter Vorbehalt), Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Keine Anrechnung privater Vorsorge!

oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge gezahlt hat.

Die Bundesregierung hat das Dienstrechtsneuordnungsgesetz aus dem Jahre 2009 zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass auch Beamte private Vorsorgemaßnahmen ergreifen sollten. Nur so könnte der gewohnte Lebensstandard auch im Alter gehalten werden. Das gilt auch heute noch und auch für die Hinterbliebenenversorgung.

Die privaten Vorsorgelösungen und die Produktpalette der Alte Leipziger bieten die ideale Ergänzung zur staatlichen Versorgung der Beamten.